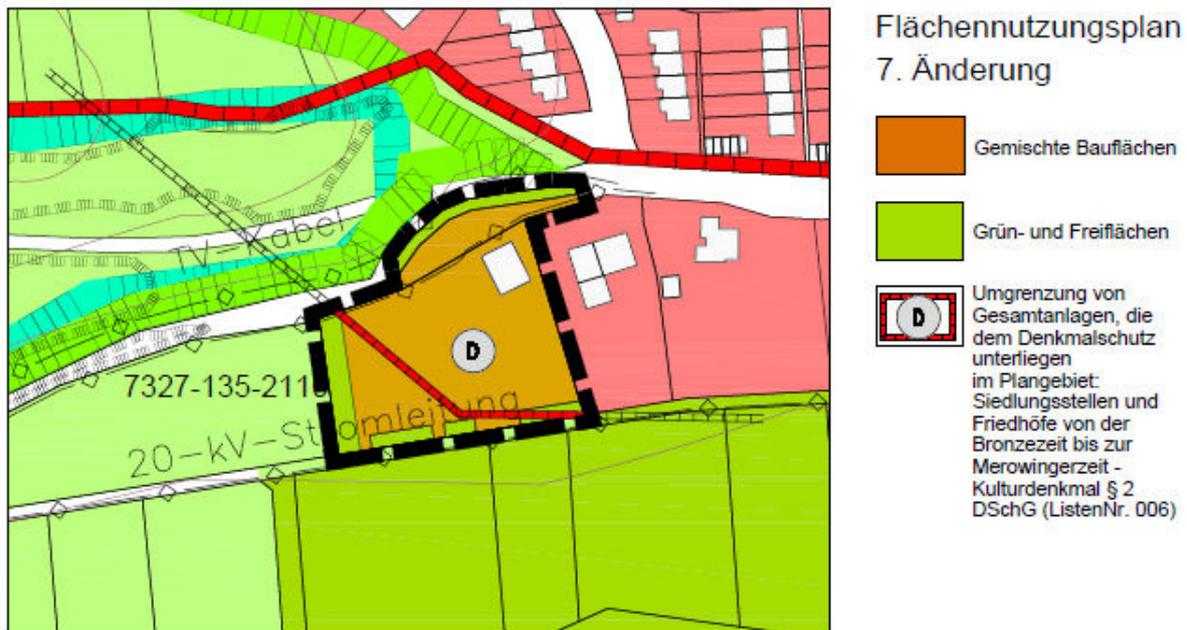


Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen“ im Bereich des Bebauungsplanes „Bernauer Straße“ Gemarkung Giengen a. d. Brenz gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der gemeinsame Ausschuss der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen“ hat in der öffentlichen Sitzung am 24.03.2021 den Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Mischgebiets „Bernauer Straße“ in Giengen gebilligt und beschlossen.



Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, hat die von der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen“ am 24.03.2021 in einer öffentlichen Sitzung beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass Az.-Nr. RPS21-2511-3/49 vom 18.08.2022 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die genehmigte 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in den Giengener Stadtnachrichten sowie dem Hermaringer „Güssenblättle“ wirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes kann von Jedermann, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 7. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Rathäusern

der Stadt Giengen an der Brenz, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen a. d. Brenz
sowie
der Gemeinde Hermaringen, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6. Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen“ geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Flächennutzungsplanänderung - sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind, der Vorsitzende der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen“ dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung (GemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft“ unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Giengen, den 27.07.2023

Vorsitzender der VVG Giengen-Hermaringen
Henle, Oberbürgermeister